

UMGANG MIT SUCHTMITTELKONSUM UND SUCHTGEFÄHRDUNG IN DER SCHULE



Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.

UMGANG MIT SUCHTMITTELKONSUM UND SUCHTGEFÄHRDUNG IN DER SCHULE

INHALT

EINFÜHRUNG	06
1. GRUNDVORAUSSSETZUNGEN FÜR ANGEMESSENES HANDELN: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN - DER PÄDAGOGISCHE AUFTRAG	08
2. EMPFEHLUNGEN ZUR SCHULISCHEN SUCHT- PRÄVENTION UND ZUM UMGANG MIT SUCHTMITTELKONSUM AN SCHULEN	10
2.1 Empfehlung: Konzept zur Suchtprävention in der Schule	11
2.2 Empfehlung für den Umgang mit von Sucht betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Fürsorgepflicht	13
3. PRAKTISCHE HINWEISE	14
3.1. Verdacht auf Suchtmittelkonsum in oder vor schulischen Veranstaltungen	15
3.2. Eine Schülerin erzählt Ihnen, dass sie in oder vor schulischen Veranstaltungen Suchtmittel konsumiert	17
3.3. Eine Schülerin erzählt Ihnen, dass sie in der Freizeit Suchtmittel konsumiert oder gibt es auf Ihre Nachfrage hin zu	17
3.4. Sie erfahren von einem Schüler, dass ein Schüler Suchtmittel konsumieren soll	18
3.5. Sie erfahren von einem Schüler, dass eine Schülerin in der Schule mit Haschisch dealen soll	19
3.6. Verhalten bei Heroin, Kokain, Ecstasy (XTC) u.ä.	20

4.	<i>ÜBERSICHT: UMGANG MIT SUCHTMITTELKONSUM UND SUCHTGEFÄHRDUNG IN DER SCHULE</i>	21
5.	<i>MUSTER - SCHULVEREINBARUNG ÜBER DAS VORGEHEN BEI FÄLLEN VON MISSBRAUCH ILLEGALER DROGEN</i>	24
6.	<i>HINWEISE ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN</i>	26
7.	<i>HÄUFIG GESTELLTE JURISTISCHE FRAGEN</i>	28
8.	<i>ANHANG</i>	32
8.1	Allgemeine Informationen zu psychoaktiven Substanzen	32
8.2	Suchtvorbeugung in Sachsen-Anhalt – wer hilft weiter?	32
8.2.1.	Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LS-LSA)	32
8.2.2.	Schulische Suchtprävention	33
8.2.3.	Fachstellen für Suchtprävention	33
8.2.4.	Anerkannte Suchtberatungsstellen in Sachsen-Anhalt	35
8.2.5.	Rauchfrei-Strategien für Schulen in Sachsen-Anhalt	42
8.2.6.	Bundesweite Sucht- und DrogenHotline	42
8.3	Zum Weiterlesen	42
8.4	Im Internet	44
	Quellennachweis	46
	Impressum	47

Wir müssen etwas tun!

Drei Jahre sind seit der ersten Auflage vergangen. Die Überschrift stimmt immer noch, auch wenn die Studie MODRUS IV¹ inzwischen leichte positive Veränderungen des Konsumverhaltens von Schülerinnen und Schülern zeigt.

	NIKOTIN %	BIER UND WEIN %	SCHNAPS %
1998	20	7	2
2000	31	18	7
2003	37	29	15
2008	20	21	11

Angaben der Schülerinnen und Schüler zum Konsum (regelmäßig/öfter)

Beim regelmäßigen bzw. öfteren Cannabiskonsum von Schülerinnen und Schülern gab es einen auffälligen Rückgang von 7% im Jahr 2003 auf 2% im Jahr 2008. Zu anderen illegalen Suchtmitteln wie Ecstasy, Kokain und Heroin/Heroin wurde vereinzelt Probierkonsum angegeben.

Das Einstiegsalter für den Suchtmittelkonsum hat sich etwas erhöht. Der Tabakkonsum beginnt etwa ein Jahr später, (12,3 Jahre; 2003: 11,3 Jahre), aber das Alter des ersten Alkoholkonsums hat sich nur wenig verändert (13,1 Jahre; 2003: 12,9 Jahre). Angesichts der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes besteht also unverändert Handlungsbedarf.

Im Durchschnitt rauchen immer noch etwa 4,6% mehr Jugendliche als im Bundesdurchschnitt, beim regelmäßigen Alkoholkonsum sind die Zahlen nicht vergleichbar. Sorgen bereitet vor allem das sogenannte Binge-Drinking (in den letzten 30 Tagen 5 alkoholische Getränke hinter-

¹ Fokus e. V. Halle (Saale) Moderne Drogen- und Suchtprävention (MODRUS IV), soziologisch-empirische Studie an Klassenstufen 6–12; i. A. des IMA Sucht Sachsen-Anhalt; Federführung: Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2008

einander): hier liegen Sachsen-Anhalts Schülerinnen und Schüler mit 25% über dem Bundesdurchschnitt mit 20% der befragten Jugendlichen.

Warum diese Handreichung?

Seit Jahren begegnen uns und allen Fachkräften, die suchtpräventiv in und mit Schule arbeiten, dieselben Fragen: Wie merke ich, dass ein Schüler Drogen nimmt? Was kann ich tun? Wozu bin ich rechtlich verpflichtet? Also haben wir 2008 den Versuch gewagt, unser Fach- und Erfahrungswissen, aber auch das von Partnern, mit denen uns langjährige Kooperation verbindet, möglichst knapp für Lehrkräfte auf den Punkt zu bringen. Kaum, dass die erste Auflage dieser Broschüre im Jahr 2008 erschienen war, war sie auch schon vergriffen. Das Interesse scheint ungebrochen, daher sind wir dem BKK Landesverband Mitte dankbar, der diese Neuauflage finanziell ermöglicht.

In der Kürze liegt die Würze

Die Kürze birgt die Gefahr der Unvollständigkeit: dies ist uns bewusst. Wir verstehen diese Handreichung als Empfehlung und Orientierungshilfe, auf vertiefende Informationen verweisen die Tipps zum Weiterlesen.

Magdeburg, im Januar 2011

Dr. Susanne Kornemann-Weber
Landesgeschäftsführerin
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e. V.

01. GRUNDVORAUSETZUNGEN FÜR ANGEMESSENES HANDELN RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN - DER PÄDAGOGISCHE AUFTRAG

Der allgemeine Rahmen, innerhalb dessen sich Pädagogen/innen bewegen können, wird durch das Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach **Art. 6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** und das Recht des Staates auf Errichtung und Durchführung des Schulwesens nach **Art. 7 GG**, das auch ein Erziehungsrecht und einen Erziehungsauftrag einschließt, bestimmt. Beide Erziehungsrechte/-pflichten sollten gleichberechtigt, also zur Kooperation auffordernd, verstanden werden.

Das **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchG LSA)** vom 01. August 2005 beschreibt im **§ 1** den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und die Zusammenarbeit mit den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe (**4a**). Aus dem **§ 38** ergibt sich die Zuständigkeit der Schulbehörde für die Sucht- und Drogenberatung auf dem Hintergrund des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Gesonderte Ausführungsbestimmungen zum § 38 liegen nicht vor.

Die Rechtsgrundlage ist allerdings dadurch kompliziert, dass der Schweigepflicht nach **§ 203 Strafgesetzbuch (StGB)** – die mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches auch für Schülerinnen und Schüler gilt, korrespondiert – eine Reihe von Informationspflichten und Informationsrechten gegenüber stehen. Alle diese Rechte und Pflichten müssen im konkreten Fall verantwortlich gegeneinander abgewogen werden. Dies hat auch unter Berücksichtigung der Fürsorge- und Erziehungspflichten zu geschehen

Nach **§ 203 (2) Satz 1 Nr.1 StGB** wird ein Amtsträger, also auch eine Lehrerin/ein Lehrer bestraft, wenn er oder sie unbefugt ein persönliches Geheimnis, das ihm durch einen Schüler als Lehrer anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist, offenbart, also an Unbefugte weitergibt. Für Pädagoginnen und Pädagogen mit beratender Funktion bedeutet dies, dass sie grundsätzlich bei Strafandrohung verpflichtet sind, die ihnen von hilfesuchenden drogengefährdeten bzw. drogenabhängigen Schülern/innen anvertrauten Privatgeheimnisse nicht an „Dritte“ weiterzugeben. Nach einem aktuellen Kommentar zum § 203 von Lenckner sind Dritte bzw. Unbefugte nicht die Amtsträger der eigenen Behörde. Um Dritte bzw. Unbefugte handelt es sich aber auf jeden Fall bei Eltern- und Schülervertretern und Ehrenamtlichen.

Viele Pädagoginnen und Pädagogen gehen allerdings zu recht davon aus, dass sie ihre Schulleitung über den Sachverhalt informieren müssen.

Nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt weist weder der **§ 26 SchG LSA** über die Stellung der/s Schulleiters/in auf eine Informationspflicht hin, noch der **§ 30**, der Allgemeines zu Pädagogen/innen und Mitarbeitern/innen aussagt.

Im Absatz 1 heißt es wörtlich **„Die Lehrerin oder der Lehrer erzieht und unterrichtet in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung. Sie sind an Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie an die Beschlüsse der Konferenz gebunden.“** Damit wird dem pädagogischen Auftrag und seiner Durchsetzung durch die Pädagogen/innen höchste Priorität eingeräumt. Hinsichtlich der Kompetenzen der Schulleiter/innen enthält das Schulrecht (allgemein) erhebliche Einschränkungen im Vergleich zu den sonst üblichen Funktionen eines Vorgesetzten. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der sogenannten „pädagogischen Freiheit“ der Lehrer/innen und aus den Schulgesetzen der meisten Bundesländer, wie auch in Sachsen-Anhalt.

Eine Rechtsvorschrift, die das Wissen der Pädagogen/innen um Drogen konsumierende Schüler/innen unter Strafe stellt, gibt es nicht!

Jede/r Pädagoge/in, die/der ihren/seinen Auftrag ernst nimmt, wird sich bei seiner/ihrer Entscheidung, wie er/sie mit einem ihr/m bekannt gewordenen Drogenproblem umgeht, vom **§ 1 des Schulgesetzes** u.a. vom **Absatz 2; 1. – 4.** leiten lassen, in dem von Selbstbestimmung, Verantwortung, eigenverantwortlichem Handeln, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit der Schüler/innen die Rede ist. Es spricht nämlich nichts dagegen, die betroffenen Schüler/innen zu motivieren, Hilfe in Anspruch zu nehmen und dabei auf die Hilfemöglichkeiten „Unbefugter“ (Suchtberatung) hinzuweisen. In diesem Sinne können sich angesprochene Pädagogen/innen von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen.

Um gemeinsam ein Hilfesystem aufzubauen, bietet die **Schweigepflichtentbindung** eine Möglichkeit, nicht gegen den **§ 203 StGB** zu verstoßen. Die Schweigepflichtentbindung ist allerdings personengebunden bzw. auf die Hilfeleistung bezogen. Jemand, der nicht in den Hilfeprozess einbezogen ist, darf weiterhin nicht über das anvertraute Geheimnis informiert werden.

02. EMPFEHLUNGEN ZUR SCHULISCHEN SUCHTPRÄVENTION UND ZUM UMGANG MIT SUCHTMITTELKONSUM AN SCHULEN

Diese Handreichung geht nicht auf Konsummotive und –muster von jungen Menschen ein, ebenso wenig auf pädagogische suchtpreventive Ansätze und Handlungskonzepte, deren Ziel die suchtmittelunspezifische Stärkung der allgemeinen Lebenskompetenzen und der Risikokompetenz der Schülerinnen und Schüler ist. Zu diesen wichtigen Themenfeldern finden Sie zahlreiche Hinweise im Anhang.

Anliegen dieser Handreichung ist vielmehr, Anregungen für die Entwicklung eines hilfreichen Rahmens zu geben, welcher der einzelnen Lehrkraft, dem Kollegium und der Schulleitung in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit Eltern- und Schülervertretung zu mehr Handlungssicherheit in der konkreten Übernahme von erzieherischer Verantwortung im beschriebenen Sinne verhilft. Die schönste suchtpreventive Aktion verfehlt ihre Wirkung, wenn Schülerinnen und Schüler im schulischen Alltag Lehrkräfte erleben, die über Anzeichen von Missbrauch im Umgang mit Suchtmitteln hinweg sehen.

Bei Suchtmitteln denkt man zunächst an Alkohol und illegale Drogen. Dass Nikotin das weitest- aus größte Suchtpotential besitzt, ist eine Erkenntnis der letzten Jahre. Suchtpotential besitzen alle psychoaktiven Substanzen, auch viele Medikamente. Im Weiteren wird i.d.R. der gängigere Begriff „Suchtmittel“ benutzt. Große Verunsicherung besteht bei Lehrkräften insbesondere dann, wenn es um Geschehnisse im Zusammenhang mit illegalen Drogen geht. Daher wird auf diese Thematik im Folgenden besonders eingegangen. Grundsätzlich sind Lehrkräfte nicht „allumfassend“ zuständig, sondern im Handlungsfeld „Schule“. Was Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit außerhalb der Schule tun, liegt nicht im schulischen Verantwortungsbereich.

Die Schule ist ein bedeutendes Handlungsfeld für die Suchtprevention, da dort alle Schülerinnen und Schüler über mehrere Jahre erreichbar sind. Außerdem fällt in diesen Zeitraum auch die Phase der jugendlichen Entwicklung mit ihren vielfältigen Entwicklungsaufgaben, die auf das Erwachsensein vorbereiten.

In den Schulen Sachsen-Anhalts ist die Suchtprevention im Rahmen von Gesundheitsförderung in einen ganzheitlichen fächerübergreifenden Ansatz integriert. Das Thema ist in den Rahmenrichtlinien des Kultusministeriums Sachsen-Anhalts für alle Klassenstufen und Schulformen verankert².

² s. Stellungnahme MK zum 1. Zwischenbericht Gesundheitsziel „Senkung des Konsums und der schädlichen Auswirkungen legaler Suchtmittel“; S. 18

Zur Umsetzung dieser ganzheitlich angelegten Suchtprävention ist die Entwicklung eines konkreten innerschulischen Konzeptes zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum im schulischen Kontext hilfreich. Für die Ausgestaltung solcher suchtpreventiver Konzepte werden den Schulen in Sachsen-Anhalt keine Vorgaben gemacht.

Im Folgenden finden Sie Empfehlungen für die Entwicklung eines schulischen Konzeptes für Ihre Schule. Hier können Zuständigkeiten und Verfahrensweisen geregelt werden. Anregungen zum Umgang mit konkreten Konfliktsituationen in Zusammenhang mit Suchtmitteln finden Sie in den praktischen Hinweisen.

2.1 Empfehlung: Konzept zur Suchtprävention in der Schule

Suchtpräventive Aktivitäten entfalten auch jetzt schon Schulen in Sachsen-Anhalt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach je schulbezogener Einschätzung der Relevanz. Bei allem Bemühen angesichts der vielfältigen schulischen Aufgabenstellungen fehlen bislang aber meist Konzepte, die die gesamte Schule mit Schülerschaft, Kollegium und Elternschaft in ein Gesamtkonzept einbinden, welches Bestandteil des Schulprogramms ist. Die Entwicklung eines Schulkonzeptes zur Suchtprävention bietet die Chance der Überwindung der häufig genug nur punktuellen Aktivitäten bei (Einzel-) Problemen in Zusammenhang mit legalen und illegalen Suchtmitteln.

Ausgehend von den Erfahrungen aus dem Projekt „Auf dem Weg zur rauchfreien Schule“ erfährt ein Schulkonzept dann besondere Akzeptanz und Bereitschaft zur Umsetzung, wenn es gemeinsam mit allen Beteiligten, also Eltern, Schülerschaft und Lehrkollegium entwickelt und abgestimmt wurde. Neben Aktionen zur Bekanntmachung und Projekten zur Umsetzung ist die Sicherung der Nachhaltigkeit notwendig. Hierzu empfiehlt sich die Implementierung von Mechanismen, die Verbindlichkeit des Konzeptes für neu hinzukommende Lehrkräfte und Schülerschaft schaffen. Dabei sollte nicht „schon wieder ein weiteres Konzept“ entwickelt, sondern das vorhandene Schulprogramm sinnvoll konzeptionell um die Suchtprävention erweitert werden.

Konkrete Festlegungen zum Umgang mit den einzelnen Suchtmitteln (Nikotin, Alkohol, Medikamente, andere Rauschmittel und illegale Drogen) an der Schule geben Orientierung und bilden die Grundlage für die Sicherung der Nachhaltigkeit bei Personalwechsel im Kollegium und für die Information neuer Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Eine Schulvereinbarung über das Vorgehen bei Fällen von Missbrauch illegaler Drogen gibt Handlungssicherheit (s. Beispiel), ermöglicht „Hinschauen“ und damit frühestmögliche Intervention.

Bei der Entwicklung schulischer Konzepte können die regionalen Fachstellen für Suchtprävention und die Landesstelle für Suchtfragen unterstützen. Bei der Landesstelle können Sie sich über weitere Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Angelehnt an die Erfahrungen in anderen Bundesländern kann ein Konzept zur Suchtprävention in der Schule mit folgenden Elementen entwickelt werden:

1. Die Aufgaben der Schulleitung

Gesetzliche Regelungen wie z.B. das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Grundlage für das Vorgehen auch in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.

Damit ein schulisches Konzept zur Suchtprävention und zum Umgang mit Sucht, Suchtgefährdung und Suchtmittelkonsum in der Schule Akzeptanz bei der Entwicklung und Umsetzung erfährt und damit Wirksamkeit entfalten kann, sollte die Federführung bei der Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung liegen. So kann optimal dafür Sorge getragen werden, dass alle an Schule Beteiligten in die Entwicklung und Abstimmung dieses Konzeptes einbezogen werden. Darüber hinaus ist, angebunden an die Schulleitung, die Sicherung der Nachhaltigkeit, die Bekanntmachung und die Kontrolle der Umsetzung eingebettet in das Schulprogramm gut zu realisieren.

Sinnvoll wäre der jährliche Bericht der Schulen im Rahmen der Gesamtkonferenz über die Umsetzung des Konzeptes zur Suchtprävention. In den regionalen Dienstbesprechungen der Schulleitungen kann ein Erfahrungsaustausch über die durchgeführten Maßnahmen zur Suchtprävention stattfinden.

2. Die Aufgaben der Lehrkräfte

Die schulische Suchtprävention ist auf die Mitwirkung möglichst aller Lehrkräfte angewiesen. In der Klassenkonferenz kann deshalb ein Konzept für suchtpreventive Maßnahmen für die Klasse und die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Lehrkräften festgelegt werden. Die Klassenkonferenz sollte auch für die Qualität und Vollständigkeit der Durchführung suchtpreventiver Maßnahmen verantwortlich sein.

Um sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen den Qualitätsstandards moderner Suchtprävention entsprechen, sollten entsprechende Fortbildungen besucht und aktuelle Materialien verwendet werden, die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der Landesstelle für Suchtfragen in Kooperation mit dem LISA³ angeboten werden können.

3. Die Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern sollten über die geplanten präventiven Aktivitäten mit der Klasse informiert und an ihnen beteiligt werden. Den Eltern der Schule werden Veranstaltungen zum Thema „Sucht und Drogen“ angeboten. Solche Elternabende und Elternseminare zur Suchtprävention können

³ Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA)

auf Anfrage von der Landesstelle für Suchtfragen, den Fachstellen für Suchtprävention, den Suchtberatungsstellen und ggf. von den Beauftragten für Suchtprävention der Landkreise und kreisfreien Städte unterstützt werden.

2.2 Empfehlung für den Umgang mit von Sucht betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Fürsorgepflicht

Das Kultusministerium Sachsen-Anhalt hat am 01.03.2002 einen Rahmenplan zur Vorgehensweise bei Leistungs- und/oder Verhaltensmängeln suchtkranker oder suchtgefährdeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Suchtstufenplan) erlassen, der für alle im Geschäftsbereich des Kultusministeriums beschäftigten Landesbediensteten einschließlich der in Ausbildung stehenden Kräfte Geltung hat. Der Rahmenplan steht berechtigten Nutzern im Intranet des Kultusministeriums zur Verfügung. Empfohlen wird die eingehende Befassung mit diesem Stufenplan, damit dieser im schulischen Dienstalltag Wirkung entfalten kann.

03. PRAKTISCHE HINWEISE

Die Einnahme von Arzneimitteln soll ausschließlich gemäß der ärztlichen Verordnung gestattet werden. Näheres regelt das Kultusministerium mit AZ 31.1-81620/3 vom 19.02.2002.

Die nun folgenden Empfehlungen auf den Seiten 15–20 beruhen auf den langjährigen Beratungserfahrungen des Landesinstitutes für Schule für das Land Bremen. Dort sind die Kooperationsbeziehungen zwischen suchtpreventiven Fachstellen, Suchtberatungsstellen u.a. langjährig gewachsen. Rein fachlich teilen wir die Empfehlungen aus den Erfahrungen in Sachsen-Anhalt, allerdings müssen wir an dieser Stelle auf die begrenzten Kapazitäten sowohl der suchtpreventiven Fachstellen als auch der Suchtberatungsstellen und auch der Landesstelle für Suchtfragen aufmerksam machen, um allzu großen Erwartungen vorzubeugen.

Sie werden sehen: Pädagogischen Interventionen wird Vorrang eingeräumt, damit wird keinerlei Aussage über die Schwere der Verstöße seitens der Schülerinnen und Schüler getroffen. Lehrkräfte und Schulleitung sollten sich aber immer darüber im Klaren sein, dass voreilige und überzogene Konsequenzen negative Entwicklungen geradezu provozieren.

Grundsätzlich wird folgendes Verhalten bei Verdacht auf Drogenkonsum (einschl. Alkohol) in der Schule gegenüber der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler empfohlen:

- Auffälliges Verhalten im Einzelgespräch ansprechen und Erklärung fordern;
- Zuhören;
- Bei Unglaubwürdigkeit der Erklärung Verdacht auf Drogenkonsum äußern;
- Nicht beweisen wollen;
- Information der Eltern über den Verdacht ankündigen;
- Schülerin/Schüler gegebenenfalls nach Hause schicken – vorher Ausnüchterung unter Aufsicht;
- deutlich machen, dass der nächste Drogenkonsum vor oder während der Schulzeit sofort zu einer schweren Ordnungsmaßnahme evtl. zum Schulverweis führen würde;
- weiteres Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin verabreden;
- Eltern telefonisch informieren (gem. § 43 (3) SchG LSA bis zum 21. UJ, sofern der Schüler/ die Schülerin dem nicht generell oder im Einzelfall gegenüber der Schule widersprochen hat; hierüber werden die Erziehungsberechtigten informiert und haben somit die Möglichkeit, ihr Informationsinteresse mit ihren volljährigen Kindern zu verhandeln).

Schülerinnen und Schülern, die nicht mehr in den Verdacht des Dealens kommen wollen, kann Folgendes geraten werden:

1. Sich auf dem Schulhof von konsumierenden Schülern/Schülerinnen fern halten;
2. Nicht mehr über Beschaffung und Konsum von Drogen sprechen;
3. Klar ablehnen, Drogen mitzubringen;
4. Deutlich machen, dass sie/er Ärger bekommen habe und sich (künftig) aus allen Geschäften dieser Art heraus halten werde.

Die Empfehlungen in den folgenden Beispielsituationen sind keine „Rezepte“: sie sollen Ihnen und Ihrem Kollegium als Diskussionsgrundlage dienen. Abgestimmtes Handeln des Lehrkollegiums bildet die Grundlage für alle weiteren suchtpreventiven Aktivitäten. Das Ziel ist zum einen die angemessene Reaktion in Problemsituationen, um schulischen Regeln zur Umsetzung zu verhelfen, zum anderen die möglichst frühe Reaktion auf Anzeichen von Gefährdung bei den Schülerinnen und Schülern, oftmals verbunden mit schwierigen Lebenssituationen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass Probierkonsum – auch illegaler Drogen – vielfach zum Jugendalter dazu gehört, häufig keinen problematischen Hintergrund hat und keinesfalls zwangsläufig auch zur Ausprägung einer Suchtmittelabhängigkeit führt. Für die Schule ist daher nicht der Nachweis des Suchtmittelkonsums entscheidend, sondern ein angemessenes Lern- und Sozialverhalten in der Schule.

In den folgenden Beispielsituationen sind Schülerinnen wie Schüler gemeint, die Bezeichnungen werden unterschiedlich verwendet. Damit ist keinerlei Wertung oder Festlegung in Hinsicht auf die geschilderten Beispielsituationen beabsichtigt.

3.1. Verdacht auf Suchtmittelkonsum in oder vor schulischen Veranstaltungen

Ein Schüler wirkt angetrunken, hat eine „Fahne“ oder andere Anzeichen von Alkoholkonsum oder ein Schüler verhält sich völlig anders als normalerweise.

Ein sonst ernster Schüler kichert plötzlich nur herum. Eine sonst aufmerksame Schülerin wirkt schläfrig und verlangsamt. Auffällig eventuell noch die Augen, die verkleinert wirken, oft rot gerändert.

Diese körperlichen Hinweise können vielfältige Ursachen haben, aber insbesondere in Verbindung mit deutlichen Verhaltensänderungen sollte dies bei Ihnen den Verdacht auf Drogenkonsum auslösen, besonders dann, wenn sich noch andere Schüler auffällig verhalten.

Sie bitten den Schüler (bei mehreren Schülern erst einmal einen) vor den Klassenraum, übergaben einem Schüler die Aufsicht und gehen vor die Tür. Sie beschreiben dem Schüler das Ihnen aufgefallene Verhalten und fragen ihn, was mit ihm los sei. Gibt der Schüler eine einleuchtende Erklärung, entscheiden Sie, ob der Schüler dem Unterricht weiter beiwohnen sollte. Wirkt die Erklärung fadenscheinig, so können Sie Ihren Verdacht auf Drogenkonsum äußern und die Reaktion beobachten.

3.1a Der Schüler streitet den Suchtmittelkonsum ab

__Bestehen Sie nicht auf dem Verdacht, sondern entscheiden Sie je nach Verfassung des Schülers, ob Sie ihn weiter am Unterricht teilnehmen lassen, oder, bei starkem Verdacht auf Suchtmittelkonsum, von den Eltern abholen lassen. Bis dahin muss das Kind beaufsichtigt bleiben. Wenn Sie einen starken Verdacht auf Alkohol- bzw. Haschischkonsum oder wenn Sie Zweifel haben, ob der Schüler aufmerksam am Unterricht teilnehmen kann, empfiehlt es sich, den Schüler nicht in der Klasse zu belassen.

__Bevor Sie den Schüler nach Hause schicken, sollten Sie ein weiteres Gespräch vereinbaren und ihm sagen, dass Sie die Eltern informieren. Oft versuchen Schüler dieses zu verhindern. Manchmal geben sie dann den Konsum zu, bitten jedoch, die Eltern nicht zu informieren. Sie sollten auf eine Information der Eltern nur verzichten, wenn keinerlei konstruktives Verhalten oder sogar Gewalttätigkeit von den Eltern zu erwarten ist. Machen Sie auch deutlich, dass Sie bei einer Verschlechterung des Verhaltens des Schülers die Eltern einschalten müssen. Sie können dem Schüler ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern anbieten. Nutzen Sie zu Ihrer eigenen Absicherung die anonyme Beratung der zuständigen Fachstelle.

__Wenn Sie sich für eine Elterninformation entscheiden, sollten Sie diese nur telefonisch vornehmen. Teilen Sie den Eltern mit, dass Sie den Schüler nach Hause geschickt haben, weil er sich merkwürdig verhielt. Weiterhin sollten Sie ihnen mitteilen, dass Sie einen Verdacht auf Haschischkonsum hatten, diesen gegenüber dem Schüler geäußert haben, dass dieser ihn jedoch bestritten hat.

__Den Eltern gegenüber sollten Sie deutlich machen, dass Sie nicht auf diesem Verdacht beharren, es jedoch für wichtig erachten, dass Sie den Eltern Gelegenheit geben, auf ähnliche Anzeichen zu Hause zu achten. Sie können den Eltern auch anbieten, dass Sie sich anonym bei einer Fachstelle informieren können.

__Informieren Sie die Klassenlehrkraft, wenn Sie dies nicht selbst sind, und die Schulleitung von dem Vorfall. Auf die Information sollte nur in Ausnahmefällen und aus pädagogischen Gründen verzichtet werden.

3.1b Der Schüler gibt den Suchtmittelkonsum zu

__Schicken Sie den Schüler nach einer Ausnüchterungszeit unter Aufsicht von ca. 2 Stunden nach Hause oder lassen Sie ihn von den Eltern abholen.

__Bevor Sie den Schüler nach Hause schicken, sollten Sie ein weiteres Gespräch vereinbaren und die Elterninformation ankündigen. Sie können dem Schüler ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern anbieten.

__Sie sollten die Eltern darüber informieren und ihnen anbieten, dass Sie sich anonym bei der zuständigen Fachstelle informieren können. Sagen Sie ihnen auch, dass der Schüler die Auflage erhält, sich ebenfalls bei der FS Suchtprävention oder Suchtberatung über die Gefahren des Drogenkonsums zu informieren (eventuell mit Bestätigung).

__Informieren Sie die Klassenlehrkraft, wenn Sie dies nicht selbst sind, und die Schulleitung von dem Vorfall.

Auf die Information kann nur in Ausnahmefällen und aus pädagogischen Gründen verzichtet werden.

3.2. Eine Schülerin erzählt Ihnen, dass sie in oder vor schulischen Veranstaltungen Suchtmittel konsumiert

__ Im Gespräch unter vier Augen die Motivation für das Verhalten erfragen:

Zuhören, nicht werten! Eventuell eigene Beratung anbieten, die Sorge um die Schülerin deutlich machen und erklären, dass Sie die Eltern informieren möchten.

- Wenn die Schülerin dies will, informieren Sie die Eltern und bieten Sie Informationen über regionale Beratungsangebote an.
- Wenn die Schülerin das auf keinen Fall möchte, sollten Sie Ihren Status als Ansprechpartner/in nicht gefährden und darauf verzichten. Sie sollten jedoch dann der Schülerin ein Beratungsgespräch bei der Fachstelle zur Auflage machen. Machen Sie deutlich, dass die Schülerin dort absolute Schweigepflicht genießt und bitten Sie um eine Teilnahmebestätigung.

Sie sollten aus pädagogischen Gründen auf eine Bestrafung verzichten, sollten aber in jedem Falle deutlich machen, dass eine Wiederholung von Drogenkonsum vor oder während der Schulzeit oder eine negative Entwicklung des Verhaltens in der Schule sofort zur Elterninformation und zu einer Ordnungsmaßnahme führen würde.

__ Informieren Sie die Klassenlehrkraft, wenn Sie dies nicht selbst sind, und möglichst die Schulleitung von dem Vorfall, bitten Sie um absolute Verschwiegenheit.

__ Sollten Sie beobachten, dass sich das Verhalten der Schülerin negativ entwickelt, können Sie ein weiteres Beratungsgespräch bei der Fachstelle verlangen und die Eltern informieren. Unabhängig davon ist dann bei Verstößen auf schulische Ordnungsmaßnahmen zurückzugreifen.

3.3. Eine Schülerin erzählt Ihnen, dass sie in der Freizeit Suchtmittel konsumiert oder gibt es auf Ihre Nachfrage hin zu

__ Im Gespräch unter vier Augen die Motivation für den Konsum erfragen. Zuhören, nicht gleich werten! Eventuell eigene Beratung anbieten, die Sorge um die Schülerin deutlich machen und erklären, dass Sie die Eltern informieren möchten.

__ Wenn die Schülerin dies will, informieren Sie die Eltern, und empfehlen Sie für die Schülerin ein Beratungsgespräch bei der Fachstelle.

__ Wenn die Schülerin das auf keinen Fall möchte, sollten Sie Ihren Status als Ansprechpartner/in nicht gefährden und auf die Elterninformation verzichten. Das Beratungsgespräch sollten Sie unbedingt empfehlen.

__ Machen Sie deutlich, dass es sich um eine anonyme Beratung handelt und bitten Sie um eine Teilnahmebescheinigung. Informieren Sie die Klassenlehrkraft, wenn Sie dies nicht selbst sind, und möglichst die Schulleitung von dem Vorfall.

__ Sollten Sie beobachten, dass sich das Verhalten der Schülerin negativ entwickelt, sollten Sie ein weiteres Beratungsgespräch bei der Fachstelle vorschlagen und die Eltern informieren.

3.4. Sie erfahren von einem Schüler, dass ein Schüler Suchtmittel konsumieren soll

__Fragen Sie genau nach, was der Schüler gesehen hat, wo er etwas beobachtet hat oder von wem er es gehört hat. Bilden Sie sich Ihr Urteil, ob der Schüler vertrauenswürdig ist. Versuchen Sie zu erfahren, ob es sich um ein besorgniserregendes Verhalten handelt, d.h., ob es in der Schule stattfindet oder über das normale Probierverhalten hinausgeht. Wenn Sie dies für sich bejahen, bitten Sie den betroffenen Schüler zu einem Gespräch. Falls Sie zu den Verdachtsmomenten beitragen können, beschreiben Sie das Ihnen aufgefallene Verhalten und fragen ihn, was mit ihm los sei. Gibt der Schüler eine einleuchtende Erklärung, entscheiden Sie, ob Sie den Verdacht auf Drogen- oder Alkoholkonsum noch äußern sollen.

__Wirkt die Erklärung fadenscheinig, so können Sie Ihren Verdacht äußern und die Reaktion beobachten.

__Sie teilen dem Schüler den "Verdacht von verschiedener Seite" ohne Namensnennung (!) mit und geben ihm Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

3.4a Der Schüler streitet den Suchtmittelkonsum ab

__Machen Sie Ihre Sorge um den Schüler deutlich und erklären Sie, dass Sie seine Eltern informieren möchten. Oft versuchen Schüler dieses zu verhindern. Manchmal geben sie dann den Konsum zu, bitten jedoch, die Eltern nicht zu informieren. Sie können dem Schüler ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern anbieten. Machen Sie auch deutlich, dass Sie bei einer Verschlechterung des Verhaltens des Schülers die Eltern einschalten müssen. Sie sollten auf eine Information der Eltern nur verzichten, wenn keinerlei konstruktives Verhalten oder Gewalt von den Eltern zu erwarten sind. Nutzen Sie zu Ihrer eigenen Absicherung die anonyme Beratung der zuständigen Fachstelle.

__Wenn Sie sich für eine Elterninformation entscheiden, sollten Sie wie im Punkt 3.1a verfahren.

3.4b Die Schülerin gibt den Suchtmittelkonsum zu

__Gesprächsbeginn wie Punkt 3.4a! Der Schülerin sollte zur Auflage gemacht werden, einen Beratungstermin in der zuständigen Fachstelle wahrzunehmen. Motivieren Sie das mit Ihrer Sorge.

__Unabhängig von allen Entwicklungen sollten Sie eine kleine Bestrafung vornehmen, wenn der Konsum in oder vor schulischen Veranstaltungen stattgefunden hat, da die Schülerin dann gegen die Schulordnung verstoßen hat. Hier empfehlen sich Tätigkeiten, die dem sozialen Zusammenleben dienen, wie z. B. den Klassenraum reinigen oder Papier auf dem Schulhof sammeln.

__Nutzen Sie zu Ihrer eigenen Absicherung die anonyme Beratung der zuständigen Fachstelle. Informieren Sie die Klassenlehrkraft, wenn Sie dies nicht selbst sind, und die Schulleitung von dem Vorfall (vgl. 3.1b). Wenn Sie sich für eine Elterninformation entscheiden, sollten Sie wie im Punkt 3.1a verfahren.

3.5. Sie erfahren von einem Schüler, dass eine Schülerin in der Schule mit Haschisch dealen soll

__Fragen Sie genau nach, was der Schüler gesehen hat, wo er etwas beobachtet hat oder von wem er es gehört hat. Bilden Sie sich Ihr Urteil, ob der Schüler vertrauenswürdig ist. Wenn Sie dies für sich bejahen, sollten Sie der Schulleitung die Information mitteilen.

__Es empfiehlt sich nicht, die Polizei sofort einzuschalten, da die Ermittlungen (außer bei klar belastenden freiwilligen Zeugenaussagen) sehr schwierig sind. Oft ergibt sich keine Handhabe gegen den Dealer und das führt bei ihm häufig zu der Haltung „Mir kann keiner was!“. In den Augen der Schülerschaft erwirbt er sich möglicherweise einen zweifelhaften „Ruhm“, der auch zur Nachahmung bzw. „Gefolgschaft“ verleiten kann.

__Besser ist das gemeinsame Vorgehen mit der Schulleitung in einem überraschenden Gespräch mit der beschuldigten Schülerin. Dabei wird der Schülerin der Verdacht, der entstanden ist, unterbreitet, ohne ihr Quellen zu nennen. Sie kann sich dazu äußern. Es wird deutlich gesagt, dass „eigentlich die Polizei hier sitzen müsste“, dass aber darauf verzichtet würde. Die Hinzuziehung der zuständigen Fachstelle ist sinnvoll.

3.5a Die Schülerin streitet ab, gedealt zu haben.

__In der Regel gibt sie aber zu, dass sie ab und zu kifft. Im Gespräch geht es dann darum zu klären, wie es zu einem Verdacht kommen konnte, ob die Schülerin z. B. als Kifferin sehr bekannt ist, viel über Drogen spräche oder so täte, als ob sie Drogen besorgen könne oder ob sie Feinde habe, die ihr übel nachredeten.

__Es wird deutlich gemacht, dass bei einem nächsten Verdacht der Schulverweis und die Einschaltung der Kriminalpolizei erfolgen würden und es wird verabredet, wie die Schülerin sich in Zukunft verhalten soll, damit kein neuer Verdacht aufkommen könne:

1. Klar ablehnen, Drogen mitzubringen.
2. Nicht mehr über Beschaffung und Konsum von Drogen sprechen.
3. Sich auf dem Schulhof von konsumierenden Schülern fernhalten.

__Der Schülerin wird mitgeteilt, dass die Eltern von diesem Gespräch unterrichtet werden. Sollte die Schülerin dies auf keinen Fall wünschen und einleuchtend begründen, so sollte ihr zur Auflage gemacht werden, einen Beratungstermin in der zuständigen Fachstelle wahrzunehmen (Teilnahmebestätigung). Machen Sie auch deutlich, dass Sie bei einem neuen Verdacht oder bei Verschlechterung des Verhaltens der Schülerin die Eltern einschalten müssen.

__Die Benachrichtigung der Eltern sollte zunächst unbedingt telefonisch geschehen und nicht aktenkundig gemacht werden. Der Wortlaut könnte ungefähr folgendermaßen sein:
„Ich habe heute ein Gespräch mit Ihrer Tochter gehabt, weil ich einige Informationen hatte, dass Ihre Tochter angeblich dealen soll. Es war ein Gespräch unter vier Augen, über das keinerlei Vermerke gemacht werden, deshalb telefoniere ich auch mit Ihnen und schreibe Ihnen nicht. Ihre Tochter hat den Vorwurf der Dealerei bestritten und wir gehen erst einmal davon aus, dass der Verdacht nicht gerechtfertigt ist. Wir haben Ihre Tochter gebeten, alles zu

vermeiden, was einen neuen Verdacht hervorrufen würde und hoffen, dass damit die Sache erledigt ist. Sollten Sie Beratung wünschen für sich oder auch für Ihre Tochter, so kann ich Ihnen die zuständige Fachstelle empfehlen. Diese hat Schweigepflicht und wird niemandem etwas über die Beratung mitteilen, so dass Sie sich ganz unbesorgt und ausführlich dort beraten lassen können.“

__Gegenüber Eltern immer von mehreren Informanten sprechen und keine Namen nennen. Bei irgendwelchen Komplikationen im Gespräch verweisen Sie die Eltern bitte an die Schulleitung. Der Androhung von juristischen Schritten können Sie gelassen entgegensehen.

3.5b Die Schülerin gibt zu, in der Schule gedealt zu haben

__Der Schülerin wird im Gespräch deutlich gemacht, dass dies ein Fehlverhalten war, dass eine Wiederholung zum Schulverweis und zur Einschaltung der Kriminalpolizei führen würde. Es wird gefragt, ob die Schülerin bereit ist, sofort jegliche Tätigkeiten in dieser Richtung zu unterlassen. Sie wird nachdrücklich darauf hingewiesen, wie sie sich in Zukunft zur Vermeidung eines weiteren Verdachtes zu verhalten habe (siehe 3.5a).

__Die Schülerin soll sich mit einer Bestrafung einverstanden erklären, deren Ziel es ist, etwas für die soziale Gemeinschaft zu machen, da sie gegen diese Gemeinschaft verstoßen hat. Wenn Sie sich für eine Elterninformation entscheiden, sollten Sie wie im Punkt 3.1a verfahren. Nach den Erfahrungen der Bremer Kollegen ist es noch nie aufgetreten, dass sich in solchen Fällen Schüler einer Bestrafung verweigert bzw. entzogen hätten.

__Eine in der Schule sichtbare Form der Bestrafung ist wichtig. Auch die Mitwisser in der Schule müssen wahrnehmen können, dass auf Dealerei in der Schule ernste Konsequenzen erfolgen. Klar ist, dass sich damit ein Teil von Dealerei in die schulfreie Zeit am Nachmittag und Abend verlagert. Da die Cannabis-Dealerei ohnehin nicht vollständig verhindert werden kann, gilt die höchste Priorität der Verhinderung des Dealens in und vor der Schule!

__Wenn Adressen und Personen außerhalb der Schule bekannt werden, sollte über die Schulleitung die Polizei informiert werden.

3.6. Verhalten bei Heroin, Kokain, Ecstasy (XTC) u. ä.

__Bei Vorfällen mit anderen illegalen Drogen ist das Vorgehen ähnlich, Suchtberatung muss zur Beratung des Vorgehens unbedingt eingeschaltet werden. Sollten Verdachtsmomente auf den Konsum o.g. Substanzen bestehen, so sollten Sie sich zunächst mit der Schulleitung beraten: Bei Heroin und Kokain, weil es sich hier um besonders hochpotente Suchtmittel handelt, bei Ecstasy (XTC), weil unter diesem Begriff in der Drogenszene verschiedene Amphetamine u.ä. subsumiert werden und weil diese so genannten „Partydrogen“ häufig in Gesellschaft konsumiert werden.

__Daher sollten Sie sich bei der Planung Ihres Vorgehens unbedingt fachlichen Rat in einer fachlich versierten Einrichtung der Suchthilfe holen.

Verhalten gegenüber Situation	Schüler/Schülerin	Schulleitung	Suchtberatung (SBB) od. Fachst. f. Sucht- präw. (FS) *	Eltern	Polizei
1. Verdacht auf Suchtmittelkonsum (s. Nr.1) 1a: Schüler streift ab 1b: Schüler gibt Konsum zu	Ungestörtes Ge- spräch (s. Nr. 3.1, 3.1a und 3.1b prakt. Hinweise)	Sollte informiert werden		Immer informieren, außer in Ausnah- mefällen (s. Nr. 3.1)evtl. Auflage: Informationstermin bei der SBB oder FS	Nicht einschalten
2. Eine Schülerin erzählt Ihnen, dass sie in oder vor schulischen Veranstaltungen Suchtmittel konsumiert	Ungestörtes Gespräch (s. Nr. 3.2 prakt. Hinweise) Aufgabe: Informa- tionstermin bei der FS oder SBB	Sollte informiert werden	Kontaktaufnahme zur Beratung und Unterstützung	Nur informieren, wenn Schüler/in einverstanden ist. Aufgabe: Informa- tionstermin bei der SBB oder FS	Nicht einschalten
3. Eine Schülerin erzählt Ihnen, dass sie in der Freizeit Suchtmittel konsu- miert oder gibt es auf Ihre Nachfrage hin zu	Ungestörtes Gespräch (s. Nr. 3.3 prakt. Hinweise) Empfehlung: Infor- mationstermin bei der FS oder SBB	Sollte informiert werden	Kontaktaufnahme zur Beratung und Unterstützung	Nur informieren, wenn Schüler/in einverstanden ist. Informationstermin bei der SBB oder FS empfehlen	Nicht einschalten

4. Sie erfahren von jemandem, dass ein Schüler Suchtmittel konsumiert. 4a: Schüler streitet ab 4b: Schüler gibt es zu	Ungestörtes Gespräch (s. Nr. 3.4, 3.4a und 3.4b prakt. Hinweise)	Sollte informiert werden	Kontaktaufnahme zur Beratung und Unterstützung	Immer informieren, außer in Ausnahmefällen (s. Nr. 3.1a)	Nicht einschalten
5. Sie erfahren von einem Schüler, dass eine Schülerin in der Schule mit Haschisch dealen soll 5a: Schülerin streitet ab 5b: Schülerin gibt es zu	Ungestörtes Gespräch unter 6 Augen (s. Nr. 3.5, 3.5a, 3.5b prakt. Hinweise) nach Rücksprache mit Schulleitung	Sofort informieren	Beratung und Unterstützung unbedingt einholen	Immer informieren, außer in Ausnahmefällen (s. Nr. 3.1a)	Nur nach Rücksprache mit der Schulleitung u. SBB einschalten
6. Verhalten bei Heroin, Kokain, XTC u.ä.		Sofort informieren, weiter wie Nr. 3.1-5	Beratung und Unterstützung unbedingt einholen	Immer informieren, außer in Ausnahmefällen (s. Nr. 3.1a)	Nur nach Rücksprache mit der Schulleitung u. SBB einschalten

* eventuell auch regionale Erziehungsberatungsstellen

05. MUSTER - SCHULVEREINBARUNG ÜBER DAS VORGEHEN BEI FÄLLEN VON MISSBRAUCH ILLEGALER DROGEN

Nachstehende Schulvereinbarung vom (Datum einsetzen) wurde nach intensiven Beratungen der Schülervertretung, des Schullehrerrates und des Lehrkollegiums beschlossen und durch die Gesamtkonferenz angenommen.

Sie ist damit für alle Beteiligten verbindlich und wird hiermit den Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften zur Kenntnis gebracht.

Ziel der Vereinbarung ist es, das Vorgehen bei Fällen von Drogenmissbrauch zu regeln. Sie soll eine Hilfestellung für Betroffene sein und dem Schutz der Mitschüler dienen.

1. Wendet sich ein Schüler, gegen den noch kein Verdacht auf Missbrauch illegaler Drogen besteht, an einen Lehrer seines Vertrauens, so kann dieser die Mitteilungen des Schülers vertraulich behandeln.
2. Alle Hinweise auf Missbrauch illegaler Drogen sind ernst zu nehmen und im gesundheitlichen Interesse Aller der Schulleitung und dem Klassenlehrer bekannt zu machen.
3. Die Schulleitung überprüft alle Hinweise.
4. Auch wenn sich ein Hinweis als unsicher erweist, führt die Klassenlehrkraft mit dem betroffenen Schüler ein Gespräch.
5. Bestätigt sich der Drogenmissbrauch, werden die Erziehungsberechtigten informiert und, aus Gründen der Fürsorge, ebenso alle in der Klasse tätigen Lehrkräfte. Dem Schüler dürfen dadurch keine schulischen und persönlichen Nachteile entstehen. Alle Informationen sind streng vertraulich zu behandeln.
6. Räumt der Schüler den Drogenmissbrauch ein, wird er dazu verpflichtet, die Suchtberatungsstelle aufzusuchen. Zahl und zeitliche Dauer dieser Besuche richten sich nach der Schwere des Falles. Die Schulleitung/Klassenlehrkraft überprüft die Wahrnehmung der Kontakte.
7. Dem Schüler kann eine Lehrkraft seines Vertrauens beigeordnet werden, die ihm hilft, unterstützende Maßnahmen zu finden und zu ergreifen.
8. Liegt ein gravierender Fall von Drogenmissbrauch vor oder erweist sich der Schüler als kooperationsunwillig, werden Ordnungsmaßnahmen gem. § 44 SchG LSA eingeleitet.
9. In einem besonders schweren Fall von Drogenmissbrauch (gewerbsmäßiger Handel, Bandenbildung) gem. § 30 BtMG muss durch die Schulleitung die Polizei verständigt werden. Außerdem erfolgt unverzüglich der Ausschluss vom Unterricht gem. § 44 Abs. 4 Punkt 2 SchG LSA.
10. Von einzelnen Punkten dieses Verfahrens kann abgewichen werden, wenn die Suchtberatungsstelle es empfiehlt.

06. HINWEISE ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Gerade in den praktischen Hinweisen ist deutlich geworden, wie sehr schulische Suchtvorbereitung auf die Kooperation mit den Eltern angewiesen ist. Bei Vorfällen in Zusammenhang mit Rauschmitteln wie auch mit anderen Regelverstößen wie Schulvermeidung und Gewalthandlungen sind die Information der Eltern und die größtmögliche Kooperation unabdingbar. Guter Kontakt zur Elternschaft insgesamt und zu den Eltern im Einzelnen schafft hierfür gute Voraussetzungen.

Gemäß Schulgesetz § 43 Abs. 3 sind in Sachsen-Anhalt die Schulen verpflichtet, nicht nur bei minderjährigen sondern auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bei wichtigen Vorfällen die Eltern zu informieren. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus dem Umstand, dass auch volljährige Schülerinnen und Schüler in der Regel zum Haushalt der Eltern gehören und von diesen (hoffentlich nicht nur) wirtschaftlich unterstützt werden.

Nehmen diese Schülerinnen und Schüler ihr Widerspruchsrecht in Anspruch, so müssen die Eltern hierüber informiert werden. Diese Situation kann für ein Gespräch zwischen Schule, Eltern und Schülerin/Schüler genutzt werden.

Die Voraussetzung hierfür schafft eine möglichst jederzeit aktuelle Adress- und Telefonliste sowie bei jüngeren Schülerinnen und Schülern die Sicherung der persönlichen Erreichbarkeit.

In vielen Schulen sind Eltern an der Vorbereitung und Gestaltung schulischer Aktivitäten wie Schulfesten, Wandertagen, Schulfahrten aktiv beteiligt. Einige Schulen nutzen in der Elternschaft vorhandene Kompetenzen und ermutigen die Klassenelternschaften zu gemeinsamen Aktionen wie z.B. Elternstammtischen. Wissend, dass alle Schulen bereits Elternarbeit engagiert leisten, geben wir dennoch folgende Hinweise in aller (unvollkommenen) Kürze:

- Beziehen Sie die Eltern (auch die Schülervertretungen) in die Entwicklung eines schulischen Gesamtkonzeptes zur Suchtvorbeugung ein. Lassen Sie Regelungen diskutieren, hören Sie Vorschläge der Eltern an. Die Erfahrungen aus dem Projekt „Auf dem Weg zur Rauchfreien Schule“ zeigen, dass die Mehrheit der Eltern wie der Schüler an transparenten Regelungen mit absehbaren Maßnahmen bei Regelverstößen interessiert ist. Dagegen fordert ein Regelwerk, welches quasi „von oben“ erlassen wird, die Eltern eher zur Opposition heraus.
- Achten Sie darauf, dass gemeinsam entwickelte Regelwerke verschriftlicht und von den Elternvertretungen mit getragen werden.
- Sorgen Sie dafür, dass diese Regeln allen Eltern zur Kenntnis gebracht und die Kenntnisnahme bestätigt wird.
- Achten Sie darauf, dass die Eltern neu hinzukommender Schülerinnen und Schüler das Regelwerk mit der Hausordnung schriftlich zustimmend zur Kenntnis nehmen.
- Reden Sie mit den Klassenelternschaften im Vorfeld über geplante suchtpreventive Aktivitäten und organisieren Sie gemeinsam Elterninformationen über Sucht und Suchtmittel.
- Besprechen Sie vor Exkursionen und Klassenfahrten etc. das Thema Regeln im Umgang mit Suchtmittelfällen mit den Klassenelternschaften und lassen Sie sich das Einverständnis der Eltern schriftlich bestätigen.
- Beim Erreichen der Volljährigkeit der Schülerinnen und Schüler sollten Sie die Eltern darüber informieren, dass sich an den Informationspflichten seitens der Schule nichts Wesentliches ändert.

Der Vorteil für die Schulleitung ist der Konsens nicht nur des Lehrkollegiums sondern auch des überwiegenden Teils der Elternschaft.

07. HÄUFIG GESTELLTE JURISTISCHE FRAGEN

Die folgenden Ausführungen stellen nur eine grobe Orientierung dar.

Ist der Konsum von illegalen Drogen strafbar?

Nein. Strafbar sind u. a. Besitz, Erwerb und Handel illegaler Drogen. Bei Besitz bzw. Erwerb geringer Mengen für den Eigenverbrauch kann in Ausnahmefällen gem. § 31 a BtMG von der Strafverfolgung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Staatsanwalt oder Richter. Die geringe Menge bei den verschiedenen Substanzen wird in einzelnen Bundesländern unterschiedlich definiert.

Besitz und Handel illegaler Drogen ist international verboten, wenige Ausnahmen etwa für medizinische Zwecke sind im Betäubungsmittelrecht geregelt.

Muss beim Verdacht auf Drogenkonsum und bei anderen Drogenvorfällen die Polizei eingeschaltet werden?

Nein. Für „Normalbürger“, auch für Lehrkräfte und sonstige erzieherisch tätige Berufsgruppen besteht keinerlei Melde- oder Anzeigepflicht im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Erhält die Polizei jedoch Kenntnis von einem Vorfall, so unterliegt sie dem Strafverfolgungszwang und muss ermitteln.

Auch nach dem Strafgesetzbuch (StGB) besteht keine Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig sind Kapitalverbrechen wie etwa die Vorbereitung eines Angriffskrieges, Hochverrat, Landesverrat, Mord und Totschlag.

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) sollten in der Schule – soweit es möglich ist – mit den vorhandenen pädagogischen Mitteln geahndet und verhindert werden. Wird ein BtMG-Verstoß wiederholt oder werden pädagogische Mittel als nicht Erfolg versprechend eingeschätzt, kann eine Anzeige erforderlich werden. Diese bedarf der Beratung mit der vorgesetzten Behörde.

Wie gehe ich mit sichergestellten Drogen um?

Illegale Drogen, die in der Schule aufgefunden werden, müssen von Lehrkräften sichergestellt werden. Damit besitzen die Lehrkräfte dann zwar illegal Betäubungsmittel, allerdings bleibt

dies straffrei, weil der Rechtfertigungsgrund des Notstandes wegen der konkreten Gefährdung der Gesundheit der Schüler gem. § 34 StGB besteht.

Aber die Betäubungsmittel dürfen nicht im Lehrerzimmer oder sonst wo liegen gelassen werden, sonst ist u.U. der Straftatbestand des „sonstigen Inverkehrbringens“ nach § 29 Abs. 1 Nr. 1. BtMG erfüllt.

Die Betäubungsmittel dürfen nicht selbst verwahrt werden, sondern sind unverzüglich anonym in einer Apotheke abzugeben oder an die Kriminalpolizei weiterzuleiten. Dabei ist die Unverzüglichkeit von Bedeutung, da die Lehrkräfte sich ja bis zur Abgabe im Besitz der Drogen befinden. Empfohlen wird die telefonische Ankündigung bei der Apotheke.

Apotheken verfügen wie Suchtberatungsstellen über das Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52, 53 StPO), eine weitere Ermittlung hinsichtlich der Herkunft der illegalen Drogen ist nicht zu befürchten. Die Abgabe an die Polizei kann dort einen „Anfangsverdacht“ auslösen, die Polizei muss dann ermitteln.

ACHTUNG: keine Betäubungsmittel von Eltern entgegennehmen, oder sich von Schülern freiwillig aus deren eigenem Antrieb übergeben lassen, damit kann der Tatbestand des fahrlässigen oder vorsätzlichen Erwerbs gegeben sein, der gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG strafbewehrt ist. Hier lieber den Anruf bei einer Apotheke oder einer Sucht- und Drogenberatungsstelle zwecks unverzüglicher Übergabe ermöglichen!

Dürfen illegale Drogen dem Eigentümer zurückgegeben werden?

Nein. Dies könnte den Straftatbestand der illegalen Abgabe von Betäubungsmitteln erfüllen.

Dürfen illegale Drogen entsorgt werden?

Die unsachgemäße Entsorgung kann gegen Umweltschutzvorschriften verstoßen. Einfaches „Wegwerfen“ kann den Straftatbestand des „sonstigen Inverkehrbringens“ gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erfüllen.

Dürfen illegale Drogen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde weitergegeben werden?

Nur dann, wenn dies dem Zwecke des „Ausdemverkehrbringens“ dient, also unverzüglich weiter gegeben wird und auch die Schulaufsichtsbehörde unverzüglich weiter gibt. Nicht empfehlenswert.

Machen Schulen sich strafbar, wenn sie bei Verdacht auf Drogenhandel auf ihrem Gelände die Polizei nicht einschalten?

Nein, strafbar ist das aktive Herbeiführen von Erleichterungen des Drogenhandels. Die Bereit-

stellung von Schulgelände zum Pausenaufenthalt und bei Freistunden reicht im Allgemeinen nicht aus, selbst wenn der Verdacht auf Erwerb und Abgabe von illegalen Drogen besteht (§ 29 Abs. 1 Nr. 10 BtMG).

Berichts- und Dienstpflichten in der Schule

Gegenüber der Polizei müssen Lehrkräfte sowie Schüler nicht Rede und Antwort stehen, wohl aber gegenüber der Staatsanwaltschaft und vor Gericht, es sei denn, sie würden sich damit selbst belasten. Bei einer ihren Beruf betreffenden Aussage vor der Staatsanwaltschaft und bei Gericht müssen sich die Lehrkräfte die Aussage von ihrem Dienstherrn genehmigen lassen.

Der Drogenkonsum und der Drogenhandel sind als besonderes Vorkommnis zu werten. Somit besteht eine Meldepflicht der Lehrkraft gegenüber der Klassenlehrkraft und Schulleitung sowie seitens der Schulleitung an das zuständige schulfachliche Referat im Landesverwaltungsamt, Abteilung 5 und dieses meldet an das MK.

Verschwiegenheit

Soweit möglich, sollte bei der Behandlung von Vorfällen mit Suchtmitteln eine Namensnennung des Betroffenen unterbleiben. Die von einem Vorfall unterrichteten Personen sollten zur größten Verschwiegenheit verpflichtet werden.

8.1 Allgemeine Informationen zu psychoaktiven Substanzen

Aktuelle Informationen zu allen psychoaktiven Substanzen sowie interaktive Nutzungsmöglichkeiten finden Sie auf www.drugcom.de. Die Informationen können Sie auch als CD-Rom kostenfrei bestellen: www.bzga.de; hier unter Themenschwerpunkte/Suchtprävention/Infomaterialien zur Suchtprävention. Die BZgA ist eine dem Bundesministerium für Gesundheit nachgeordnete Behörde.

8.2 Suchtvorbeugung in Sachsen-Anhalt – wer hilft weiter?

8.2.1. Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (LS-LSA)

Die LS-LSA ist Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt und hat u. a. die Aufgabe, die Arbeit der Suchtprävention und der Suchtkrankenhilfe zu fördern und zu koordinieren. Die LS-LSA wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt und von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Das Aufgabengebiet im Bereich Suchtprävention beinhaltet Vernetzung und Koordination, Fach- und Projektberatung, Organisation von Weiterbildungen und Fachtagungen sowie die Vermittlung von Ansprechpartnern und Referenten/-innen. Fachlicher Austausch findet im Facharbeitskreis Suchtprävention statt.

Kontakt:

www.ls-suchtfragen-lsa.de

info@ls-suchtfragen-lsa.de

Tel. 0391/5433818

Fax 0391/5620256

Halberstädter Straße 98

39112 Magdeburg

Vielfältige Materialien zur Suchtvorbeugung und zum Suchthilfesystem in Sachsen-Anhalt befinden sich auf der Website www.ls-suchtfragen-lsa.de, darunter auch Materialien zum Landesgesundheitsziel „Senkung des Anteils an Rauchern in der Bevölkerung und der alkoholbedingten Gesundheitsschäden auf Bundesdurchschnitt“.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen, die für den Bereich der Schulischen Suchtprävention u.E. von besonderem Interesse sind.

8.2.2. Schulische Suchtprävention

Ansprechpartner sind die Fachstellen für Suchtprävention und die Suchtberatungsstellen. Die Beauftragten für Suchtprävention können bei der Suche nach geeigneten Referentinnen und Referenten behilflich sein.

Das Angebotsspektrum umfasst die Durchführung von Seminaren und Workshops, von SCHILFs, Elternabenden, Projekten mit Schülern sowie die Projektberatung, z.B. zur Entwicklung zur Rauchfreien Schule und bei der Entwicklung von suchtpreventiven Schulkonzepten. Einige Akteure binden erlebnispädagogische Projekte in die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern ein.

8.2.3. Fachstellen für Suchtprävention

Die Arbeit der Fachstellen zielt in besonderem Maße auf die strukturelle Entwicklung der Suchtprävention (Verhältnisprävention). Schwerpunkte liegen in der Einbindung der suchtpreventiven Aktivitäten in den gemeindenahen Kontext sowie im Aufbau von funktionsfähigen Strukturen in der Region. In der Verhaltensprävention liegt der Schwerpunkt auf der Durchführung von Fortbildungen und Seminaren für Multiplikatoren/Multiplikatorinnen.

Die Fachstellen für Suchtprävention sind angesiedelt an anerkannten Suchtberatungsstellen:

**ASB gemeinnützige Gesellschaft für
Sozialeinrichtungen mbH**
Soziale Beratungsstelle FB Sucht
Fachstelle für Suchtprävention
Voigtei 38
38820 Halberstadt
Tel. 03941/6781621
Fax 03941/6781626
E-Mail [suchtpraevention@
asb-halberstadt-wernigerode.de](mailto:suchtpraevention@asb-halberstadt-wernigerode.de)

**Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband LV
Sachsen-Anhalt e. V.**
Sucht- und Drogenberatungsstelle
Fachstelle für Suchtprävention
Waldring 113 b
39340 Haldensleben
Tel. 03904/65684
Fax 03904/462446
E-Mail Praevention-HDL@web.de

**Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband LV
Sachsen-Anhalt e. V.**
DROBS Jugend- und Drogenberatungsstelle
Fachstelle für Suchtprävention
Umfassungsstraße 82
39124 Magdeburg
Tel. 0391/2527096
Fax 0391/5441683
E-Mail info@drops-magdeburg.de

AWO Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH
Suchtberatungsstelle
Fachstelle für Suchtprävention
Sixtstraße 16 a
06217 Merseburg
Tel. 03461/259206
Fax 03461/259208
E-Mail [suchtpraevention@
awo-halle-merseburg.de](mailto:suchtpraevention@awo-halle-merseburg.de)

AWO KV Salzland e. V.
Suchtberatungsstelle
Fachstelle für Suchtprävention
Otto-Kohle-Straße 23
39218 Schönebeck
Tel. 03928/702010
Fax 03928/702025
E-Mail suchtpraevention@awo-sbk.de

DRK KV Weißenfels e. V.
Suchtberatungsstelle
Fachstelle für Suchtprävention
Leopold-Kell-Straße 27
06667 Weißenfels
Tel. 03443/393713
Fax 03443/393726
E-Mail claudia.steinhuebl@drkweissenfels.de

**SMZ der Diakonie Krankenhaus
Harz GmbH**
Psychosoziale Beratungsstelle
Fachstelle für Suchtprävention
Degener Straße 8
38855 Wernigerode
Tel. 03943/261660
Fax 03943/261677
E-Mail Antje.Rumpf@Diako-Harz.de

**Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus
und Pflege GmbH**
**Beratungsstelle für
Abhängigkeitserkrankungen**
Fachstelle für Suchtprävention
Juristenstraße 1–2
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel. 03491/661837
Fax 03491/432629
E-Mail suchtberatung@pgdiakonie.de

Zu den aktuellen Angeboten der Fachstellen für den Bereich der schulischen Suchtprävention nehmen Sie bitte dort direkten Kontakt auf.

Auch im Landkreis Börde arbeitet eine Suchtberatungsstellen mit Schwerpunkt Suchtprävention:

DRK KV Oschersleben e. V.

Suchtberatungsstelle

Suchtprävention

Hornhäuser Straße 19a

39387 Oschersleben

Tel. 03949 /511132

Fax 03949/511119

E-Mail inga.gelardi@kv-oschersleben.drk.de

8.2.4. Anerkannte Suchtberatungsstellen in Sachsen-Anhalt

Die meisten Suchtberatungsstellen sind ansprechbar bei konkreten Suchtmittelproblemen in der Schule und leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch Suchtprävention.

Auf www.ls-suchtfragen-lsa.de in der Rubrik „Suchthilfewegweiser“ finden Sie alle aktuellen Kontaktdaten.

RECHTSTRÄGER	EINRICHTUNG	ANSCHRIFT
ALTMARKKREIS SALZWEDEL		
AWO Sozialdienst Altmarkkreis gGmbH	Suchtberatungsstelle	Gartenstraße 27 39638 Gardelegen
	Sucht- und Drogenberatungsstelle	Am Hafen 11 a 29410 Salzwedel
ANHALT-BITTERFELD		
Diakonisches Werk Bethanien e. V.	Suchtberatungsstelle	Walther-Rathenau-Straße 31 06749 Bitterfeld
	Suchtberatung und -prävention	Bärteichpromenade 12b 06366 Köthen
	Suchtberatungsstelle	Schloßfreiheit 7 39261 Zerbst
DRK KV Bitterfeld e. V.	Sucht- und Drogenberatungsstelle	Straße der Jugend 16 06766 Wolfen
BÖRDE		
DPWV LV Sachsen-Anhalt e. V.	Sucht- und Drogenberatungsstelle	Waldring 113b 39340 Haldensleben
DRK KV Börde e. V.	Suchtberatungsstelle	Hornhäuser Straße 19a 39387 Oschersleben
	Suchtberatungsstelle	Schulpromenade 15 39164 Wanzleben
BURGENLANDKREIS		
Diakonie Naumburg-Zeitz gGmbH	Suchtberatung	Jakobsstraße 37 06618 Naumburg
DRK KV Weißenfels e. V.	Sucht- und Drogenberatungsstelle	Leopold-Kell-Straße 27 06667 Weißenfels
DRK KV Naumburg/Nebra e. V.	Suchtberatungs- und Begegnungsstätte	D.-Bonhoeffer-Straße 79 06712 Zeitz

TELEFON	FAX	E-MAIL
03907/7741916	03907/7741917	awosuchtga@web.de
03901/33564	03901/304283	awosuchtsaw@web.de
03493/42831	03493/42831	dw-bethanien-btf@t-online.de
03496/429521	03496/429511	kerstin.beutler@diakonie-bethanien.de
03923/621718	03923/621719	cornelia.pfeffer@diakonie-bethanien.de
03494/20818	03494/666978	suchtberatung@drk-bitterfeld.org
03904/65684	03904/462446	Suchtberatung-HDL@web.de
03949/2205	03949/511119	christiane.sepp@kv-oschersleben.drk.de
039209/46602	039209/60346	suchtwzl@drkoschersleben.de
03445/7810120	03445/7810121	m.magnus@diakonie-naumburg-zeitz.de
03443/393740	03443/393726	isabell.mueller@drkweissenfels.de siegfried.schroeter@drkweissenfels.de
03441/688124	03441/688129	suchtberatung@drk-naumburg.de

RECHTSTRÄGER	EINRICHTUNG	ANSCHRIFT
--------------	-------------	-----------

DESSAU-ROSSLAU

AWO Stadtverband Dessau e. V.	Suchtberatungs- und ambulante Behandlungsstelle	Parkstraße 5 06846 Dessau
Diakonisches Werk Bethanien e. V.	Suchtberatungsstelle	Kurt-Weill-Straße 2 06844 Dessau

HALLE (SAALE) – EINRICHTUNGEN AUCH ZUSTÄNDIG FÜR SAALEKREIS

AWO Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH	Suchtberatungsstelle	Trakehner Straße 20 06124 Halle (Saale)
DPWV LV Sachsen-Anhalt e. V.	DROBS Jugend- und Drogenberatungsstelle	Moritzwinger 17 06108 Halle (Saale)
Evangelische Stadtmission Halle e. V.	Suchtberatungsstelle	Weidenplan 3–5 06108 Halle (Saale)

HARZ

ASB gemeinnützige Gesellschaft für Sozialeinrichtungen mbH	Soziale Beratungsstelle FB Sucht	Voigtei 38 38820 Halberstadt
ASB RV Altkreis Quedlinburg e.V.	Suchtberatungsstelle	Neuer Weg 22/23 06484 Quedlinburg
	Suchtberatungsstelle	Karl-Marx-Straße 32 06502 Thale
Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH	Psychosoz. Beratungsstelle Therapieverbund Sucht	Degener Straße 8 38855 Wernigerode

JERICHOWER LAND

DPWV LV Sachsen-Anhalt e. V.	Drogen- und Suchtberatungsstelle	Böttcherstraße 6 39288 Burg
	Drogen- und Suchtberatungsstelle	Friedenstraße 5a 39307 Genthin

	FAX	E-MAIL
0340/619504	0340/619503	suchtberatung@awo-dessau.de
0340/2167500	0340/2211351	cornelia.schurade@diakonie-bethanien.de
0345/8057066	0345/8062791	suchtberatung@awo-halle-merseburg.de
0345/5170401	0345/5170402	info@drops-halle.de
0345/2178138	0345/2178199	birkner@stadtmission-halle.de
03941/6781621	03941/6781626	beratungsstelle@asb-halberstadt-wernigerode.de
03946/2695	03946/2695	beratungsstellequedlinburg@asb-harzkreis.de
03947/47216	03947/47299	asb.qlb-osterloh@t-online.de
03943/261660	03943/261677	magdalena.weber@Diako-Harz.de
03921/45325	03921/990197	suchtberatung-burg@web.de
03933/948720	03933/948721	suchtberatung-genthin@web.de

RECHTSTRÄGER	EINRICHTUNG	ANSCHRIFT
MAGDEBURG		
AWO KV Magdeburg e. V.	Suchtberatungs- und Behandlungsstelle	Thiemstraße 12 39104 Magdeburg
DPWV LV Sachsen-Anhalt e. V.	DROBS Jugend- und Drogenberatungsstelle	Umfassungsstraße 82 39124 Magdeburg
Magdeburger Stadtmision e. V.	Suchtberatungsstelle	Leibnizstraße 48 39104 Magdeburg
MANSFELD-SÜDHARZ		
sucht-Hilfe e. V.	Drogen- und Suchtberatungsstelle	Katharinenstraße 90 06295 Lutherstadt Eisleben
Kontext GmbH	Suchtberatungsstelle	Bahnhofstraße 33 06526 Sangerhausen
SAALEKREIS		
Kontext GmbH	Suchtberatungsstelle	Weißer Mauer 52 06217 Merseburg
SALZLANDKREIS		
Diakonisches Werk Bethanien e. V.	Suchtberatungsstelle	Altstädter Kirchhof 10 06406 Bernburg (Saale)
AWO KV Salzland e. V.	Suchtberatungsstelle	Otto-Kohle-Straße 23 39218 Schönebeck
STENDAL		
Caritasverband für das Dekanat Stendal	Suchtberatungsstelle	Brüderstraße 25 39576 Stendal
LUTHERSTADT WITTENBERG		
Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH	Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen	Juristenstraße 1–2 06886 Lutherstadt Wittenberg

TELEFON	FAX	E-MAIL
0391/4068058	0391/4068044	beratung@AWO-KV-Magdeburg.de
0391/2527096	0391/5441683	info@drops-magdeburg.de
0391/5324923	0391/5324915	Suchtberatung@gmx.net
03475/663695	03475/663695	beratung@sucht-hilfe-ev.de
03464/570108	03464/342321	kontext-suchtberatung@web.de
03461/740215	03461/740222	suchtberatung.merseburg@t-online.de
03471/352038	03471/352026	annett.voelzke@diakonie-bethanien.de
03928/702010	03928/702025	awo@awo-sbk.de
03931/715566	03931/715567	ewald.kittner@caritas-stendal.de grit.maerker@caritas-stendal.de
03491/661837	03491/432629	suchtberatung@pgdiakonie.de

8.2.5. Rauchfrei-Strategien für Schulen in Sachsen-Anhalt

Das Nichtraucherchutzgesetz für Sachsen-Anhalt ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Damit sind auch alle Schulen und Schulformen aufgefordert, das gesetzliche Rauchverbot im Gebäude und mit Ausnahme der berufsbildenden Schulen auch auf dem Gelände umzusetzen. Hier ausschließlich auf die Wirkung von sanktionsbewehrten Verboten zu setzen war schon in der Vergangenheit nicht erfolgreich.

Wie sich die meisten aus ihrer Jugendzeit erinnern werden: Verbotenes hat schon immer viel Freude bereitet, „Regelbrecher“ erfreuen sich häufig einer gewissen „Vorbildwirkung“. Wie aber kann dem Gesetz zur Wirkung verholfen werden ohne unliebsame „Nebeneffekte“ zu provozieren? Im Sinne der Rauch- und damit auch der Suchtprävention stellt sich nun die Frage nach sinnvollen Umsetzungsstrategien.

Ausgehend von den Erfahrungen aus dem Projekt „Auf dem Weg zur `rauchfreien` Schule“ bietet die LS-LSA verschiedene Einsteiger- und Vertiefungsseminare für Schulen an. Informationen werden jeweils veranstaltungsbezogen über die schulfachlichen Referentinnen und Referenten verteilt bzw. sind auf der Website der LS-LSA in der Rubrik „Aktuelles“ bzw.

„Veranstaltungen“ abrufbar. Informationen gibt es auch weiterhin beim Projekttelefon: E-Mail a-k.eschenberg@web.de, Telefon: 0391/5317631

Auf www.ls-suchtfragen-lsa.de in der Rubrik "Veranstaltungen/Aktionen", Unterpunkt „rauchfreie Schulen

Internationaler Schulwettbewerb „Be Smart – Don´t Start“

Informationen auf www.ls-suchtfragen-lsa.de, auch beim Projekttelefon, s.o. oder www.besmart.info

8.2.6. Bundesweite Sucht- und DrogenHotline

01805/313031 rund um die Uhr für 12 Cent pro Minute; telefonische Beratungen von erfahrenen Fachleuten aus der Sucht- und Drogenhilfe

8.3 Zum Weiterlesen

Alkohol – reden wir drüber!

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ostmerheimer Straße 220

51109 Köln

Tel. 0221/8992-0

Fax 0221/8992-300

E-Mail poststelle@bzga.de

www.bzga.de

In der Rubrik "Themen" finden Sie unter dem Stichwort "Suchtprävention" weitere vielfältige Materialien und Informationen.

Hier der link:

<http://www.bzga.de/themenschwerpunkte/suchtpraevention/>

In der Rubrik "Infomaterialien" finden Sie unter dem Stichwort „Gesundheit und Schule“ einen Überblick über die Angebote der BZgA für den schulischen Bereich.

Hier der link:

<http://www.bzga.de/infomaterialien/unterrichtsmaterialien/>

Schulsozialarbeit; Drilling; Haupt-Verlag 2001; ISBN 3-258-06311-7

Schweigerechte und Informationspflichten des Lehrers – Am Beispiel von Drogenproblemen in der Schule betrachtet; Engler; 1. und 2. Teil in Recht der Jugend und des Bildungswesens 1979; S. 62-72/130-140

Kinder – Umwelt – Gesundheit in den neuen Bundesländern; Hartmann/Luber; Mabuse-Verlag 2001; ISBN 3-933050-82-0

Akzeptanzorientierte Suchtprävention; Hayner; Berlin:VWB 2001; ISBN 3-86135-243-5

Drogengebrauch – Drogenmissbrauch; Hurrelmann/Bründel; Eine Gratwanderung zwischen Genuß und Abhängigkeit – Primus-Verlag 1997; ISBN 3896780344

Wenn es um Drogen geht – So helfen Sie Ihrem Kind und verlieren Ihre Panik – Hurrelmann/Unverzagt; Herder-Verlag 2000; ISBN 3451055201

„Konsum-Kinder“ Was fehlt, wenn es an gar nichts fehlt?; Hurrelmann/Unverzagt; Herder-Verlag 2001; ISBN 3-251-27581-3

Verhaltensstrategien für Lehrerinnen und Lehrer zum Umgang mit Rauschmitteln an den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern; Landeskoordinierungsstelle für Suchtvorbeugung (LA-KOST)1998; zu beziehen über Voßstraße 15a, 19053 Schwerin

Das Drogentaschenbuch; Parnefjord; Thieme-Verlag 1999; ISBN 3-13-118032-3

Elternmitarbeit in der Schule; Rüegg; Haupt-Verlag 2001; ISBN 3-258-06370-2

Warum Huckleberry Finn nicht süchtig wurde; Schiffner; Anstiftung gegen Sucht und Selbstzerstörung bei Kindern und Jugendlichen – Beltz-Verlag 1999 ISBN 3-407-22004-9

Rauschmittel; Täschner; Thieme-Verlag 2002; ISBN 3-13-130896-6

8.4 Im Internet

Online gibt es vielfältigste Informationsquellen. Einige haben wir hier zusammengestellt. Im Internet sind verschiedene Tests zur Überprüfung des eigenen Suchtmittelkonsums zu finden. Ziel dieser Online-Testverfahren ist es, eine Personengruppe zu erreichen, die im Umgang mit dem Medium Internet gewandt ist, unter Umständen jedoch von Beratungseinrichtungen nicht erreicht wird. Außerdem richten sie sich an Personen, die zwar konsumieren, aber nicht unbedingt in die Kategorie der riskant konsumierenden Personen fallen müssen. Diese Selbsttests können als erste Mittel der Früherkennung genutzt werden.

WEB-ADRESSE	ANBIETER	INFORMATIONEN
www.bzga.de	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)	Bestellung von Materialien zu vielen Themen; bis zu 20 kg werden kostenfrei versandt
www.dhs.de	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.	Bundesfachgremium Freier Träger; vielfältige Fachinformationen zu Substanzen und Suchthilfe
	Deutsches Krebsforschungszentrum, Heidelberg (DKFZ)	Ein Wettbewerb zum Rauchstopp
www.tabakkontrolle.de	DKFZ	Hintergrundinformationen
www.ift-nord.de	Institut für Therapie-forschung Nord; Kiel	Internationaler Schulwettbewerb zur Förderung des Nichtrauchens „Be Smart, Don't Start Ausstiegsmニュアル mit Broschüren „Just Be Smokefree“
www.drugcom.de	BZgA	Internet-Projekt für Jugendliche mit Infos zu legalen und illegalen Drogen; für Kiffer: Unter der Rubrik „Cannabis“ ist das 50-Tage Ausstiegsmニュアル aus der Grundlage der Stadien der Veränderung (Prochaska/DiClemente) mit individualisierter Rückmeldung zu finden

WEB-ADRESSE	ANBIETER	INFORMATIONEN
www.bist-du-staerker-als-alkohol.de	BZgA	Für junge Leute, mit Testzone zur persönlichen Risikoeinschätzung
www.rauch-frei.info	BZgA	Für junge Leute, Ausstiegsmニュアル aus der Grundlage der Stadien der Veränderung (Prochaska/DiClemente) mit individualisierter Rückmeldung
www.a-connect.de	Online-Selbsthilfegruppe	Selbsthilfe bei Alkoholproblemen, auch für Angehörige
www.alkohol-selbsttest.de	Universität Lübeck	Noch im Versuchsstadium, Ausstiegsmニュアル mit individualisierter Rückmeldung
www.weiterstattbreiter.info	Landescharitasverbandes Bayern e.V.	Mitmach-Aktionen für Jugendliche zum Thema Cannabis zur Entwicklung von Problembewusstsein mit online Kiffertest
www.essfrust.de	Kooperation zwischen Magersucht.de (Selbsthilfe bei Essstörungen e.V.) und dem Frankfurter Zentrum für Essstörungen	Infos, Onlineforum, Onlineberatung, Gruppenchat
www.drogenberatung-ij.de	Jugend hilft Jugend e.V., Hessen	Chat Drogenberatung online
www.internetsucht.de	Humboldt-Universität Berlin	Studien und Vorträge zum Thema

WEB-ADRESSE	ANBIETER	INFORMATIONEN
www.jugend-hilft-jugend.de/suchtiinfo/internetsucht.html	Jugend hilft jugend e.V. Hamburg	Basisinfos und link zu Selbsthilfeportal
http://www.isfb.org/Praevention.html	Interdisziplinäre Suchtforschungsgruppe am Institut für medizinische Psychologie; Charité - Universitätsmedizin Berlin	Grundlagenforschung, Beratungshotline

Quellennachweis

Moderne Drogen- und Suchtprävention (MODRUS IV), soziologisch-empirische Studie an Schulklassen der Stufen 6–12; Fokus e.V. Halle (Saale).; i. A. des IMA Sucht Sachsen-Anhalt; Federführung: Ministerium für Gesundheit und Soziales Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2008

Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung–BZgA, Köln; <http://www.bzga.de/?id=studien&sid=1>

Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Lande Bremen vom 6. März 2001; www.bildung.bremen.de/sfb/aktuelles/e04_2001.pdf

Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule
Landesinstitut für Schule – Suchtprävention; Bremen 2000

Sucht und Drogen in der Schule
Hrsg. Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt; Magdeburg 2002

Empfehlungen für Pädagogen und Pädagoginnen im Zusammenhang mit dem Konsum psychoaktiver Substanzen an Schulen
Christel Günther, Drogenbeauftragte der Stadt Halle (Saale); 2005

Jugend und Sucht; DHS - Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.; Hamm 2003

Impressum

Herausgeber:

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.
Halberstädter Straße 98
39112 Magdeburg
Tel. 0391/568070
E-Mail info@liga-fw-lsa.de

Texte und Redaktion:

Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt
Tel. 0391/5433818
E-Mail info@ls-suchtfragen-lsa.de
Helga Meeßen-Hühne (verantwortlich)

Fachliche Beratung:

Christine Günther, Drogenbeauftragte der Stadt Halle (Saale)
DPWV-Jugend- und Drogenberatung DROBS Magdeburg
Interministerieller Arbeitskreis „Sucht“ der Landesregierung Sachsen-Anhalt
Philologenverband Sachsen-Anhalt
Rolf Günther, Landesinstitut für Schule, Bremen

Mit freundlicher Unterstützung des BKK Landesverbandes Ost

Gestaltung:

UCDplus GmbH
www.ucdplus.com

1. Auflage Magdeburg 2008 (Überarbeitete Fassung)
2. aktualisierte Auflage Magdeburg 2011

